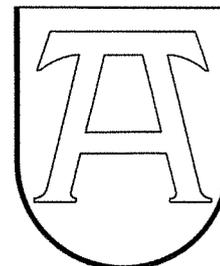


Amtsblatt

Stadt Marsberg



44. Jahrgang

Herausgegeben am 01.03.2018

Nummer: 05

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 13. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung | 29 |
| 14. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der geplanten Wasserschutzgebiets-Verordnung „Marsberg-Westheim“ | 30 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.02.2018**

Kassenzeichen: **106594-0100-1**

Steuerpflichtiger: **Herr Andreas Panek, unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

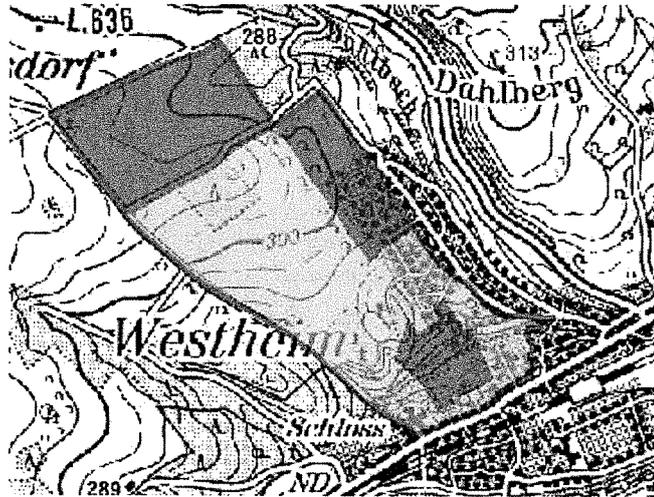
Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


K. Hülsenbeck

**Die Stadt Marsberg gibt die nachstehende Bekanntmachung des
Hochsauerlandkreises bekannt:**

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER GEPLANTEN
WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG „MARSBERG-WESTHEIM**



Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen Westheim“ der Stadt Marsberg ein in der Größe verändertes Wasserschutzgebiet festzusetzen, da bekannt geworden ist, dass das ursprüngliche Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage zu klein festgelegt wurde.

Von der Unterschutzstellung sind in der Gemarkung Westheim die Flure 1 und 2 ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt oder von der Genehmigung durch die zuständige Behörde gemacht und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung, der Erläuterungsbericht sowie die hydrogeologischen Gutachten liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Montag, den 12. März 2018
bis einschließlich
Donnerstag, den 12. April 2018

- im Betriebsgebäude der Stadtwerke Marsberg, In der Hameke 1b, 34431 Marsberg
(Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)
- im Kreishaus Meschede des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 674
(Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch auf den Internetseiten der auslegenden Stellen einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **Donnerstag, den 26.04.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei den Stadtwerken Marsberg, In der Hameke 1b, 34431 Marsberg

oder

- beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen die Verordnung erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Meschede, den 13. Februar 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Kruse